



Marktoffensive
Erneuerbare Energien



Guidance Notes: Virtuelle PPA / Pay-as-produced

Erläuterungen zum Vertragsmuster

Ein Projekt von

dena

DIHK

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Chausseestraße 128 a

10115 Berlin

Tel: +49 30 66 777-0

Fax: +49 30 66 777-699

E-Mail: info@dena.de

Internet: www.dena.de

Autorinnen und Autoren:

Dirk Voges, gunnercooke

Valentina Eigner, DLA Piper

Andreas Gunst, DLA Piper

Dominique Hischier, Pexapark

Jens Hollstein, Pexapark

Nicolas Briet, Pexapark

David Schindler, Deloitte

Robert Zupke, Deloitte

Justin Hofmann, dena

Nina-Marie Houben, dena

Bildnachweis:

Titelbild: shutterstock/Space-Kraft

Stand:

01/2026

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.

Bitte zitieren als:

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2026): „Guidance Notes: Virtuelle PPA / Pay-as-produced“

I. Einleitung

(v)PPA im deutschen und europäischen Markt

Immer mehr Unternehmen sind daran interessiert, über direkte Lieferverträge ihre Strompreise langfristig abzusichern und gleichzeitig einen Beitrag zur Dekarbonisierung der eigenen Wertschöpfung zu leisten. Der Markt für PPA ist vor diesem Hintergrund in den vergangenen Jahren in Deutschland und Europa weiter gewachsen. Wenngleich in Europa bisher physische PPA dominieren, nimmt die Verbreitung von virtuellen PPA (vPPA) zu: von 7 % in 2021 auf 17 % in 2025.¹ Der Unterschied zu physischen PPA besteht darin, dass bei vPPA keine (physikalischen) Stromlieferungen geschuldet werden, sondern der Vertrag auf den finanziellen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien sowie die Lieferung von Grünstrom-Herkunftsachweisen („Grünstrom-HKN“) beschränkt ist. Das kann vor allem für Unternehmen interessant sein, die den Strombezug an mehreren Standorten in einem einzigen Vertrag finanziell absichern und mit Grünstrom-HKN hinterlegen möchten. Bisher werden vPPA insbesondere durch größere Unternehmen abgeschlossen, da sie einerseits die vertraglichen Komplexitäten besser stemmen können und andererseits ein einziger vPPA-Vertrag eine Vielzahl verstreuter Lasten desselben Unternehmens abdecken kann.

Herausforderung vor allem für kleinere Abnehmer: Einordnung und Strukturierung von vPPA

Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen kann der Abschluss eines PPA, insbesondere eines vPPA, aus spezifischen Erneuerbare-Energien-Anlagen eine Herausforderung darstellen. Oft fehlt das Wissen über Eigenschaften und Strukturierungsmöglichkeiten von vPPA und die Transaktionskosten erscheinen schon vor Beginn der Evaluierungsphase zu hoch. Unsicherheiten bzw. Risiken bestehen vor allem in Bezug auf die Nachhaltigkeitsbewertung bzw. -eigenschaft von vPPA und ihre bilanzielle/finanzmarktregeulatorische Behandlung. Da gerade diese Rahmenbedingungen und Eignungsfragen beim vPPA besonders bedeutsam sind, wird das Vertragsmuster zusätzlich zu den vorliegenden Guidance Notes um das Begleitdokument „Virtuelle PPA: Grundlagen, Potenziale, Regulatorik“ ergänzt. Es soll Grundlagen, Vorteile und Risiken von (v-) PPA-Verträgen genauer erläutern und damit Unternehmen bei der Feststellung der potenziellen Eignung für ihren individuellen Fall unterstützen.

¹ <https://montelnews.com/news/f9c39ab3-fe2b-4882-ab8c-e0e255bd881b/virtuelle-ppa-verzeichnen-steigende-nachfrage>

Zielstellung: Transparenz und Zugang zu vPPA stärken

Anfang 2024 veröffentlichte die Marktoffensive bereits einen Standardvertrag zum physischen PPA („pPPA“) sowie die dazugehörigen Guidance Notes. Das vorliegende vPPA-Vertragsmuster samt den Begleitdokumenten ergänzt diesen ersten pPPA-Standardvertrag, um weitere Anwendungsfälle für PPA zu eröffnen und damit die (weitere) Etablierung von vPPA im deutschen und europäischen Markt zu unterstützen.

Das vPPA-Vertragsmuster, das Begleitdokument „Virtuelle PPA: Grundlagen, Potenziale, Regulatorik“ und die vorliegenden Guidance Notes wurden in Kooperation mit den beiden Rechtsanwaltskanzleien DLA Piper und gunnercooke und den beiden Beratungsunternehmen Deloitte und Pexapark im Rahmen der Marktoffensive Erneuerbare Energien erstellt. Diese Veröffentlichung will einen Beitrag dazu leisten, vPPA auch für kleinere und mittlere Unternehmen verständlicher und zugänglicher zu machen, und sie bei der Evaluierung, ob ein vPPA für ihren individuellen Fall geeignet ist, unterstützen. Im Allgemeinen soll das Wissen über vPPA, über die Unterschiede zum pPPA und über die verschiedenen Rechtsfolgen gestärkt werden.

Ausgestaltung: Pay-as-produced statt Bandlieferung

Der Vertrag orientiert sich am Modell des pPPA-Standardvertrags. Zusätzlich zum eigentlichen vPPA-Vertragsmuster wird eine Gegenüberstellung der pPPA- und vPPA-Vertragsmuster zur Verfügung gestellt, die den Abgleich ermöglichen und Unterschiede verdeutlichen soll. Die bewährte Systematik des EFET² Power Purchase Agreement wird damit weiter in den Grundzügen beibehalten. Durch möglichst schlanke Regelungen wird besonders den Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen Rechnung getragen. Bei nicht eindeutig feststellbaren bzw. generalisierbaren Ausgestaltungsfragen, wie insbesondere Fragen der bilanziellen Behandlung, wird die Thematik in den Begleitdokumenten umfassend erläutert. Die Entscheidungen zur Vertragsgestaltung müssen schlussendlich im Einzelfall getroffen werden.

Abweichend zum pPPA-Lieferband wurde im Fall des vPPA-Vertragsmusters ein Pay-as-produced-Modell zugrunde gelegt. Für den pPPA-Mustervertrag wurde ein Lieferband-Profil („Baseload“) als Grundfall gewählt, da erfahrungsgemäß viele pPPA-Käufer – insbesondere kleinere Versorger – der Einlieferung von Baseload-Mengen eher zustimmen würden als der Einlieferung eines Pay-as-produced-Profil. Diese Hürde fällt beim vPPA weg: Auf Basis des vPPA werden keine Strommengen geliefert, sodass es aus Sicht des vPPA-Käufers (des Versorgers) keinen Unterschied macht, ob dem vPPA ein Baseload- oder ein Pay-as-produced-Profil zugrunde liegt. Somit fiel die Entscheidung beim vPPA-Vertragsmuster auf das Pay-as-produced-Profil, da dieses aus Sicht des Stromerzeugers relevante Vorteile bietet. Hinzu kommt, dass vPPA-Abnehmer in der Regel Herkunftsachweise einer

² <https://www.energytraderseurope.org/>

konkreten Anlage nachfragen und keine oder nur im Ausnahmefall Ersatz-HKN möchten, was auch beim Abnehmer häufig zum Wunsch nach einem Pay-as-produced-Profil führt.

Hinweise zur Nutzung des Vertragsmusters und der Guidance Notes

- Eignung evaluieren: Die gegenüber dem pPPA abweichende bilanzielle Behandlung und weitere finanzmarktregulatorische Folgen von vPPA müssen von jedem Unternehmen bei der Erwägung eines vPPA-Abschlusses individuell geprüft werden. Häufig fehlt gerade kleineren Unternehmen der Überblick über die mit einem vPPA einhergehenden Verpflichtungen. Daher wurde das Vertragsmuster durch Guidance Notes und zusätzlich durch das Begleitdokument „Virtuelle PPA: Grundlagen, Potenziale, Regulatorik“ ergänzt, das interessierte Unternehmen beim Verständnis von vPPA und der Evaluierung für ihren konkreten Fall unterstützen soll.
- Prämissen prüfen: Das vPPA-Vertragsmuster ist so konzipiert, dass Vertragsparteien es als Ausgangspunkt für ihr individuelles vPPA nutzen können und daher grundsätzlich nur wenige Anpassungen für einen unterschriftenreifen vPPA-Vertrag erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Vertragsmuster von einigen Prämissen ausgeht, die nicht in jedem Fall für alle Vertragsparteien zutreffend sind. Insbesondere bei der Ausgestaltung der Ausgleichzahlungen müssen Parteien damit rechnen, dass eine individuelle Berechnung und Verhandlung der Ausgleichzahlungen notwendig ist.
- Fokus auf Neuanlagen: Zudem liegt dem Vertragsmuster der Verkauf von Strom aus neu zu errichtenden Anlagen zugrunde, in Abgrenzung zum Verkauf von Strom aus Bestandsanlagen. Dabei kann es sich sowohl um Windenergie- als auch um Photovoltaik-Anlagen handeln.
- Die Anmerkungen der Guidance Notes zum Vertragsmuster dienen dazu, Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen und gleichzeitig Hintergründe zu einzelnen Klauseln zu geben. So soll den Parteien die Anwendung des vPPA-Vertragsmusters erleichtert werden. Weitere Informationen zur Erklärung des Instruments vPPA finden sich zudem im Begleitdokument „Virtuelle PPA: Grundlagen, Potenziale, Regulatorik“.
- Die finanzmarktregulatorische Einordnung von vPPA lässt aktuell Fragen offen. Nähere Ausführungen dazu siehe in Kapitel IV. des Begleitdokuments „Virtuelle PPA: Grundlagen, Potenziale, Regulatorik“. Daher ist gerade bei den Themen Bilanzierung, Berichterstattungspflichten sowie Erlaubnispflichten eine individuelle Prüfung und Beratung wichtig, um Belastungen und Risiken zu minimieren.
- Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden Guidance Notes und das Begleitdokument „Virtuelle PPA: Grundlagen, Potenziale, Regulatorik“ eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

II. Allgemeine Hinweise

REFERENZ	ANMERKUNGEN
1. Lieferstruktur	<p>Das vPPA-Vertragsmuster ist ein rein finanzieller Vertrag zwischen dem Betreiber eines Wind- oder Solarparks („Anlage“) und einem Stromabnehmer (z. B. Industriekunde), ohne physische Stromlieferung. Der erzeugte Strom wird vom Anlagenbetreiber/Verkäufer an der Börse EPEX SPOT SE verkauft und in das Netz eingespeist. Der Stromabnehmer/Käufer erhält seinen Strom weiterhin physisch über seinen Energieversorger. Die Lieferstruktur ist virtuell und basiert auf einem bilanziellen und finanziellen Ausgleich:</p> <p>Der Käufer zahlt einen festen Referenzpreis („Strike Price“) – im Vertragsmuster als „Vertragspreis“ bezeichnet – pro MWh, der von den Parteien vereinbart wird.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn der zwischen den Parteien vereinbarte Referenzmarktpreis (z. B. Day-Ahead-Börsenpreis) über dem Strike Price liegt, zahlt der Erzeuger die Differenz an den Abnehmer.• Liegt der Referenzmarktpreis darunter, zahlt der Abnehmer die Differenz an den Erzeuger. <p>Dies erfolgt in der Regel monatlich oder quartalsweise in Form einer finanziellen Ausgleichszahlung.</p> <p>Diese Struktur dient vor allem der Preissicherung und der langfristigen Planungssicherheit, ohne dass eine physische Verbindung im Stromfluss zwischen den Parteien besteht.</p> <p>Zudem werden unter dem vPPA in der Regel auch die Grünstrom-HKN erworben, die für das Stromprofil, das dem vPPA zugrunde gelegt wird, ausgestellt werden. Die Grünstrom-HKN dürfen vom Energieversorger des Käufers dem Verbrauchsprofil des Käufers zugrunde gelegt werden und in dem Umfang, in dem Grünstrom-</p>

	<p>HKN ausgestellt und an den Käufer transferiert werden, darf der Stromverbrauch des Käufers als „grün“ ausgewiesen werden.</p> <p>Das vPPA-Vertragsmuster sieht ein Pay-as-produced-Stromprofil vor. Dies ist relevant für die Berechnung der geschuldeten Ausgleichszahlung, da die Zahlung eine Funktion ist aus dem vertraglich geschuldeten Strommengenprofil, dem Strike Price und dem Referenzmarktpreis. Im Vertragsmuster werden entsprechend der gängigen Marktpraxis die tatsächlich von der Anlage produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Strommengen der Berechnung der Ausgleichszahlung zugrunde gelegt.</p>
<p>2. Regulatorische Anforderungen in Lieferbeziehungen</p>	<p>Das Kerncharakteristikum des vPPA ist, dass es zwischen Verkäufer und Käufer im Rahmen der Vertragsabwicklung nicht zu einer physischen Lieferung von Strom kommt, sondern lediglich zu einer Ausgleichszahlung. Das EnWG-Lieferantenregime (§§ 5, 36 ff. EnWG) greift damit nicht.</p>
<p>3. Vertragsmenge</p>	<p>Die Vertragsmenge wird in Anhang 2, Teil 1 als ein Prozentsatz der gesamten gemessenen Erzeugung der Anlage in jedem 15-Minuten-Intervall definiert (Pay-as-produced). Die Parteien können frei wählen, ob 100 % der gemessenen Erzeugung der Berechnung des Ausgleichbetrags zugrunde liegen und entsprechend 100 % der HKN abgenommen werden sollen oder nur ein Anteil davon. Dieser Entscheidung müssen die wirtschaftlichen Überlegungen beider Parteien vorausgehen.</p> <p>Aus Sicht des Verkäufers sollte beachtet werden, dass die Teilnahme am Regelenergiemarkt einen Einfluss auf das Produktionsprofil hat, was nur zulässig ist, wenn dies vorab vertraglich vereinbart wird (das Vertragsmuster sieht diesen Fall nicht vor). Das gilt insbesondere im Falle der Kontrahierung der vollen 100 % der Erzeugung.</p> <p>Aus Sicht des Käufers sollte beachtet werden, dass eine Pay-as-produced-Struktur grundsätzlich bedeutet, dass der Verkäufer keine Mindestmenge schuldet. vPPA</p>

mit einer Pay-as-produced-Struktur sehen daher häufig eine Verfügbarkeitsgarantie vor, das heißt, der Verkäufer garantiert (verschuldensunabhängig) dem Käufer, dass die Anlage einen gewissen Prozentsatz an Mindestverfügbarkeit während eines gegebenen Zeitraums, beispielsweise in jedem Vertragsjahr, erreichen wird. Die Verfügbarkeit kann sich rein auf die technisch-zeitliche Verfügbarkeit oder auf einen gewissen Ertrag beziehen. Verfügbarkeitsgarantien sehen zudem in der Regel eine Liste an Ausnahmefällen vor, die nicht in die Verfügbarkeitsgarantie mit eingerechnet werden (z. B. höhere Gewalt, Redispatch 2.0, gegebenenfalls die Teilnahme am Regel-energiemarkt, siehe dazu den ergänzenden Hinweis zu sonstigen freiwilligen Abregelungen). Das Vertragsmuster sieht keine Bestimmung zur Verfügbarkeitsgarantie vor, da diese, sofern von den Parteien gewünscht, individuell verhandelt und auf die technischen Parameter der Anlage zugeschnitten werden muss. Wird die vereinbarte Mindestverfügbarkeit unterschritten, sehen Verträge typischerweise pauschalierte Entschädigungsmechanismen vor. Diese können entweder vorab fixiert oder auf Basis von Marktpreisen berechnet werden.

III. Spezifische Hinweise zu einzelnen Regelungen

REFERENZ	ANMERKUNGEN
Ziffer 2.1 (e)³ Begriffsbestimmung „Herkunfts nachweis“	<p>In der Praxis werden Pay-as-produced-Strommengen mit den entsprechenden HKN von der unter Vertrag genommenen Anlage kombiniert. Die Parteien dürfen entscheiden, ob eine ersatzweise Lieferung von Herkunfts nachweisen zulässig sein soll oder nicht. Sofern Ersatz-HKN vertraglich erlaubt sind, ist es aus Käufersicht empfehlenswert, die geschuldete Qualität der Ersatz-HKN festzulegen (zumindest Alter der Anlage, Technologie, Herkunftsland sowie gegebenenfalls Restgültigkeit des HKN). Das Vertragsmuster sieht vor, dass der Käufer ersatzweise Herkunfts nachweise von einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien liefern kann, die der in Anhang 1 genannten Technologie entspricht und nicht mehr als fünf (5) Jahre vor der Anlage in Betrieb genommen worden ist. Da die HKN ebenfalls pay-as-produced geschuldet sind, sollte der Einsatz von Ersatz-HKN nur für den Fall vorgesehen werden, dass dem Verkäufer nicht (rechtzeitig) hinreichend HKN aus der eigenen Anlage ausgestellt werden oder, sollte eine Verfügbarkeitsgarantie vorgesehen werden, diese unterschritten wird. Das Vertragsmuster macht einen entsprechenden Vorschlag in Ziffer 5.6. Abweichende Regelungen können getroffen werden, was insbesondere auch die Regelung in Ziffer 5 (Lieferung und Abnahme von Herkunfts nachweisen) und Ziffer 12 (Unwirksamkeit der Herkunfts nachweise) sowie Anhang 2 betreffen würde.</p> <p>Zu den möglichen weiterführenden Vereinbarungen zählt auch die Möglichkeit für den Anlagenbetreiber,</p>

³ Die Zifferverweise beziehen sich auf die entsprechende Bestimmung im vPPA-Vertragsmuster, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Das gilt auch für Verweise auf das vPPA-Vertragsmuster.

	<p>Herkunftsnnachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu liefern, sofern diese (i) unionsrechtlich anerkannt sind und (ii) den Anforderungen des für den Käufer relevanten Scope-2-Reportings (zum Beispiel nach GHG Protocol) genügen.</p>
Ziffer 3 Bau und Inbetriebnahme der Anlage	<p>Ziffer 3.2 (b) bestimmt, dass die tatsächliche Produktionskapazität der Anlage nur einen bestimmten Prozentsatz unter der geplanten und in Anlage 1 des Vertrags genannten erwarteten Produktionskapazität liegen darf.</p> <p>Ziffer 3.3 sieht eine optionale Regelung zum pauschalierten Schadensersatz für den Fall vor, dass der Verkäufer die Anlage nicht bis zum Datum der geplanten Inbetriebnahme in Betrieb nimmt. Sofern die Parteien diese Regelung aufnehmen möchten, besteht gegebenenfalls ein AGB-rechtliches Risiko, dass die Regelung unwirksam ist, insbesondere da für den Verkäufer derzeit keine Möglichkeit vorgesehen ist, einen tatsächlich niedrigeren Schaden darzulegen. Im Übrigen wäre gegebenenfalls klarzustellen, ob neben dem pauschalierten Schadensersatz weitere Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.</p> <p>Alternativ zum pauschalierten Schadensersatz könnten die Parteien eine Schadensersatzzahlung nach konkret eingetretenem Schaden festlegen, wodurch allerdings der Nachweis des Schadens für den Käufer mitunter eine große Hürde bedeuten kann.</p> <p>Eine weitere Alternative anstelle von Schadensersatz bestünde darin, eine Art Bridging-Lösung zu vereinbaren, die Regelungen zu Ausfallarbeit und/oder Ersatzlieferungen von Herkunftsnnachweisen vorsieht.</p> <p>Bridging- und Schadensersatzlösungen können auch kombiniert werden.</p> <p>Ziffer 3.4 sieht eine optionale Regelung vor, wonach nach Ermessen des Verkäufers die in Ziffer 3.2 (b) festgelegte Mindestkapazität unterschritten werden darf, sofern der Verkäufer im Gegenzug einen</p>

	<p>pauschalierten Schadensersatz pro fehlendes MW zahlt. Dadurch kann der Verkäufer das ansonsten bestehende Kündigungsrecht des Käufers nach Ziffer 3.5 abwenden. Diese Regelung kann auch dahingehend ausgestaltet werden, dass dieses Wahlrecht dem Käufer zukommt oder alternativ ganz weggelassen wird. Die Regelung dient dazu, den Vertragsparteien eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Anlagenkapazität und damit der Liefermenge einzuräumen, da PPA häufig zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem die Anlage noch in Bau ist, und sich somit nachträgliche Kapazitätsreduktionen ergeben. Dadurch soll vermieden werden, dass eine ungeplante Kapazitätsreduktion das vPPA ganz scheitern lässt.</p>
Ziffer 4 Messung	<p>Ziffer 4 regelt die Messung der in der Anlage produzierten und in das Netz des zuständigen Netzbetreibers eingespeisten Strommengen. Die Ablesewerte der Messung bilden die Grundlage für die Abrechnung des Verkäufers. In der Regel erfolgt die Messung an der bilanzierungsrelevanten Messeinrichtung des Messstellenbetreibers an der Marktlokation, an der der Strom aus der Anlage gemäß dem Netzzanschlussvertrag ins Netz des für die Anlage zuständigen Netzbetreibers fließen kann.</p>
Ziffer 5 Lieferung und Abnahme von Herkunfts nachweisen	<p>Ziffer 5.2 sieht vor, dass die Herkunfts nachweise entweder an ein Konto des Käufers oder eines vom Käufer benannten Dritten im Herkunfts nachweisregister übertragen werden sollen. Damit soll die Übertragung der HKN in ein Herkunfts nachweisregister - Konto des Residual lieferanten des Käufers abgebildet werden. Da nach aktueller Rechtslage in Deutschland (siehe § 6 Abs 2 HkRNDV) nur Anlagen betreiber, Händler und Strom lieferanten zur Antragstellung auf Eröffnung eines Kontos beim Herkunfts nachweisregister berechtigt sind, kann der Käufer, sofern er Letztverbraucher ist, aktuell selbst kein Herkunfts nachweisregister - Konto führen. In diesem Fall muss daher das Herkunfts nachweisregister - Konto eines Dritten (des Lieferanten) angegeben werden, der dann auch die Entwertung für den Käufer vornehmen kann (siehe § 30</p>

	<p>HkRNDV). Zudem sollte diesfalls vor Abschluss des vPPA eine Vereinbarung mit dem Dritten (Lieferanten) getroffen werden, damit dieser die Entwertung der HKN für ihn vornimmt.</p> <p>Die Parteien können ihren Bedürfnissen entsprechend weitere Detailregelungen zur Klarstellung aufnehmen, etwa in Bezug auf die Ausstellung von Herkunfts nachweisen durch das Umweltbundesamt und die Verbuchung dieser Herkunfts nachweise auf dem Konto des Verkäufers im Herkunfts nachweis register.</p> <p>Ergänzend zu dem abgebildeten Prozess kann optional der Verkäufer dem Käufer eine Kontovollmacht einräumen, damit dieser die Übertragung an das Herkunfts nachweis register (HKNR) selbstständig vornehmen kann.</p> <p>Ziffer 5.6 sieht eine optionale und von den Parteien gegebenenfalls näher auszugestaltende Regelung für die Lieferung von Ersatz-HKN vor, sofern zu wenig HKN für die Anlage selbst ausgestellt werden.</p>
<p>Ziffer 6.1 Einschränkung der Erzeugung und Redispatch 2.0 & Stromerzeugung</p>	<p>Die vertragliche Regelung sieht vor, dass im Falle einer Redispatch-Maßnahme des Netzbetreibers, die zu einer Einschränkung der Produktion der Anlage führt, im gleichen Umfang kein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien erfolgt.</p> <p>Die Vorteile dieser Regelung liegen in einer klaren Risikozuordnung und dem Ausschluss eines Doppelvergütungsrisikos; als Nachteil besteht seitens des Verkäufers eine Erlösunsicherheit sowie damit einhergehend das Risiko, dass die die Anlage finanzi erende Bank nicht selten zusätzliche Sicherheiten fordert.</p> <p>Alternativ können die Parteien vereinbaren, dass Strommengen, die infolge verbindlicher Redispatch-Maßnahmen nicht erzeugt oder eingespeist werden, für Zwecke des vPPA als geliefert gelten und grundsätzlich zum Vertragspreis zu vergüten sind. Ergänzend hierzu kann ein sogenannter Redispatch-Cap vereinbart</p>

	<p>werden, das heißt, die Vergütungspflicht gemäß vorstehender Regelung gilt nur bis zu einem Umfang von einem festzulegenden Prozentsatz der vertraglich erwarteten Jahresproduktion der Erzeugungsanlage im jeweiligen Vertragsjahr. Nach Erreichen des Redispatch-Caps entfällt die Vergütungspflicht für weitere durch Redispatch bedingte Ausfallmengen im betreffenden Vertragsjahr.</p> <p>Der Vorteil einer fortbestehenden Vergütungspflicht trotz bestehender Redispatch-Maßnahmen ist für den Verkäufer die Erlösstabilität und ihre „Fremdfinanzierungsfreundlichkeit“. Für den Käufer stellt hingegen die fortbestehende Vergütungspflicht eine einseitige Risikoübernahme für Redispatch-Maßnahmen dar.</p> <p>Zur Vermeidung einer Doppelvergütung sind bei der Vereinbarung zur fortbestehenden Vergütungspflicht ergänzend Regelungen zur Abgrenzung der bilanziellen/finanziellen Ausgleichsansprüche des Verkäufers gegenüber dem Netzbetreiber im Falle von Redispatch-Maßnahmen zu treffen.</p>
<p>Ziffer 6.2 Einschränkung der Erzeugung und Redispatch 2.0 & HKN-Lieferung</p>	<p>Die Regelung in Ziffer 6.2 sieht derzeit für den Umgang mit Herkunfts nachweisen im Falle von Redispatch-2.0-Maßnahmen die Lösung vor, dass der Verkäufer zur Lieferung von Ersatz-Herkunfts nachweisen nicht verpflichtet ist und die korrespondierende Zahlungspflicht des Käufers entfällt. Gegebenenfalls kann zusätzlich geregelt werden, dass ein finanzieller Ausgleich im Rahmen von Redispatch 2.0 für die Nichtausstellung von Herkunfts nachweisen vom Verkäufer (teilweise) an den Käufer weiterzureichen ist.</p> <p>Alternativ können die Parteien Regelungen darüber treffen, dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer gleichwertige Herkunfts nachweise als Ersatz zur Verfügung zu stellen, wenn infolge eines Produktionsausfalls der Erzeugungsanlage für bestimmte Zeiträume keine Ausstellung von Herkunfts nachweisen erfolgen kann. In diesem Zusammenhang kann auch geregelt werden, ob als</p>

	<p>Ersatzlieferung ausschließlich in Deutschland ausgestellte Herkunfts nachweise in Betracht kommen oder die Ersatzlieferung auch durch Herkunfts nachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgen kann, sofern diese (i) unionsrechtlich anerkannt sind und (ii) den Anforderungen des Scope-2-Reportings (insbesondere GHG Protocol) genügen; hierbei sind im Einzelfall eventuelle nationale Präferenzen des Käufers zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zu Ersatzlieferungen verschafft dem Käufer eine hohe Planungssicherheit zum Beispiel für sein ESG-Reporting, führt aber im Gegenzug beim Verkäufer zu Preis- und Beschaffungsrisiken.</p>
<p>Ergänzender Hinweis: Sonstige (freiwillige) Abregelung</p>	<p>Parteien eines VPPA könnten zusätzlich vereinbaren, dass dem Verkäufer oder dem Käufer ein Recht zur freiwilligen, im Sinne von primär wirtschaftlich getriebenen, "Abregelung" zukommt. Abregelung bezeichnet in diesem Zusammenhang die ganz oder teilweise Reduktion der Einspeiseleistung einer Anlage durch einen berechtigten Dritten, obwohl die Anlage technisch verfügbar wäre. Sofern dies gewünscht ist, muss im vPPA klar geregelt werden, wer zur Abregelung befugt ist. Abregelungen auf Anordnung des Netzbetreibers sind hiervon zu unterscheiden und hier nicht gemeint (diese werden im Rahmen des Redispatch 2.0 geregelt).</p> <p>Zulässige Abregelungsgründe oder Abregelungspflichten können sowohl betriebsbedingte Maßnahmen (z. B. Wartung) - in dem Fall zugunsten des Verkäufers - als auch marktabhängige Situationen wie negative Strompreise - in dem Fall zugunsten des Käufers - umfassen (zu negativen Preisen siehe auch den Hinweis zu Ziffer 7). Darüber hinaus kann es für den Verkäufer erforderlich sein, ein Recht auf Abregelung zu haben, um ihm die Erbringung von System- bzw. Ausgleichsleistungen (Ancillary Services) zu ermöglichen (sohin die Teilnahme am Regelenergiemarkt). In diesem Zusammenhang ist klar</p>

	<p>festzulegen, ob und in welchem Umfang solche Einsätze als zulässige Abregelung gelten.</p> <p>Es ist festzulegen, ob und wie eine Entschädigung für die entgangene Strom- und Herkunfts nachweislieferung zu zahlen ist. Die Berechnung der Ausfallarbeit erfolgt dabei häufig nach standardisierten Verfahren, wie beispielsweise dem Spitzabrechnungsverfahren, dem Pauschalabrechnungsverfahren oder dem Spitz-light-Abrechnungsverfahren.</p> <p>Sofern das vPPA auch eine Verfügbarkeitsgarantie vorsieht (siehe Hinweis oben in Pkt 3), sollten die Vereinbarungen zur Verfügbarkeitsgarantie und zu freiwilligen Abregelungen gesamthaft betrachtet und geregelt werden.</p>
Ziffer 7 Abrechnungsmechanismus (i. v. m. Anhang 2, Teil 1)	<p>Die Regelung in Ziffer 7 bestimmt den Abrechnungsprozess für den jeweiligen Abrechnungszeitraum durch den Verkäufer. Die Regelung lässt Zeiten mit negativen Börsenstrompreisen während des Abrechnungszeitraums unberücksichtigt. Alternativ können die Parteien vereinbaren, dass für Zeiträume, in denen der maßgebliche Strombörsenpreis („Referenzmarktpreis“) negativ ist, kein Anspruch auf Zahlung des Abrechnungsbetrags besteht bzw. die betreffende Strommenge in diesen Zeiträumen als nicht vergütungspflichtig gilt.</p>
Ziffer 8 Rechnungslegung und Zahlung	<p>Maßgebliches Kennzeichen des vPPA ist, dass es nicht zu einer physischen Stromlieferung vom Verkäufer an den Käufer kommt. Die Regelungen der §§ 40 ff. EnWG zur Rechnungslegung von Energielieferungen an Letztverbraucher setzen eine physische Energielieferung voraus, sodass sie für die Rechnungslegung im Rahmen des vPPA keine Anwendung finden. Aus Gründen der Vereinfachung liegen der Ausgestaltung der Ziffer 8 des Vertragsmusters die Bestimmungen des EnWG zugrunde.</p>

	Alternativ hierzu können die Vertragsparteien abweichende Regelungen im vPPA-Vertrag treffen.
Ziffer 10.1 Zusicherung	Das vPPA-Vertragsmuster enthält neben der Zusicherung in Ziffer 10.1 keine eigenständige Regelung von Zusicherungen der Parteien. Dies entspricht den Gebräuchen des deutschen Marktes. Über die Regelung in Ziffer 10.1 hinausgehende Zusicherungen, etwa in Anlehnung an den EFET CPPA, können von den Parteien nach Bedarf vereinbart werden. So könnte beispielsweise eine Pflicht des Verkäufers zur Beibringung von Nachweisen über den Abschluss von Betreiberhaftpflicht- und/oder Betriebsunterbrechungsversicherungen vorgesehen werden.
Ziffer 10.2 & 10.3 Berichtspflichten	<p>Der vPPA stellt in der Regel ein OTC-Derivat dar und unterliegt damit den Meldepflichten nach der EMIR-Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Das Vertragsmuster sieht vor, dass der Verkäufer für beide Parteien die Pflicht übernimmt, den Abschluss, jede Änderung sowie die Beendigung des vPPA spätestens am folgenden Geschäftstag an ein zugelassenes Transaktionsregister zu melden. Die Meldung umfasst insbesondere Angaben zu den Parteien, zur Laufzeit, zum Preis- und Mengenmechanismus sowie – sofern relevant – zu den vertraglich vereinbarten Sicherheiten (Collateral). Die operative Meldung kann über einen beauftragten Dienstleister erfolgen; die aufsichtsrechtliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit verbleibt jedoch bei den Parteien. Durch die zentrale Übernahme der Meldepflicht stellt der Verkäufer eine einheitliche, konsistente EMIR-Compliance für beide Seiten des vPPA sicher. Fehlerhafte oder unterlassene Meldungen können zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Bußgeldern führen.</p> <p>Wichtig für den Verkäufer ist die wechselseitige Zusicherung der Parteien, eine nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne der EMIR zu sein. Eine „nichtfinanzielle Gegenpartei“ (Non-Financial Counter-party, NFC) im Sinne der EMIR ist ein Unternehmen, dessen Hauptgeschäft nicht im Finanzsektor liegt, etwa</p>

	<p>ein Industrie-, Handels- oder Energieunternehmen. Solche Unternehmen nutzen Derivate typischerweise zur Absicherung realwirtschaftlicher Risiken (z. B. Strompreis-, Zins- oder Währungsrisiken) und nicht zu spekulativen Zwecken. Die EMIR unterscheidet innerhalb der NFC danach, ob bestimmte Clearing-Schwellen überschritten werden. Liegt das Unternehmen unter diesen Schwellen (NFC), unterliegt es keiner Pflicht, seine OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei (Clearing-Stelle) abzuwickeln. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass von diesen Absicherungsgeschäften kein systemisches Risiko für die Finanzmärkte ausgeht. Für den Verkäufer bedeutet dies in der Praxis weniger Komplexität im Handling des vPPA und die Vermeidung von Clearing-Kosten.</p>
Ziffer 13 Höhere Gewalt	<p>Die Parteien können zusätzlich eine Zusammenstellung von in der Risikosphäre des Verkäufers bzw. Anlagenbetreibers liegenden Ereignissen vereinbaren, also von Fällen, die nach Wunsch der Parteien gerade keinen Fall höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 13 darstellen sollen. Diese Zusammenstellung kann in Form von Ausnahmetatbeständen von der Definition von höherer Gewalt in den vPPA-Vertrag Eingang finden.</p> <p>Das Vertragsmuster sieht eine Lieferung von Ersatz-HKN nur in Ziffer 5.6 vor. Sollte die Anlage aufgrund eines Falls höherer Gewalt ausfallen und daher keine HKN erhalten oder ein sonstiger Fall höherer Gewalt die Lieferung der HKN verhindern (z. B. Ausfall des HKNR), sind nach dem Vertragsmuster keine Ersatz-HKN geschuldet. Sollten die Parteien Abweichendes vereinbaren wollen, muss Ziffer 13 entsprechend angepasst werden.</p>
Ziffer 14 Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung	<p>Nach § 314 BGB, der in seinem Grundsatz zwingendes Recht ist, darf jede Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wobei nach § 314 BGB ein wichtiger Grund dann vorliegt, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des</p>

	<p>Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Daher können die Parteien keine abschließende Liste wichtiger Gründe vereinbaren; gleichwohl ist es ratsam, vertraglich zu vereinbaren, welche Ereignisse jedenfalls als wichtige Gründe gelten sollten.</p> <p>Die vorgeschlagene Aufzählung außerordentlicher Kündigungstatbestände orientiert sich am EFET CPPA, ist allerdings bewusst schlanker und einfacher gehalten. Die Parteien können die Aufzählung nach ihren Bedürfnissen erweitern, etwa auch konkret bestimmen, welche Pflichtverletzungen zur außerordentlichen Kündigung berechtigen sollen. Je nach Sicherheitenstruktur kann es beispielsweise auch sinnvoll sein, ein Kündigungsrecht für den Fall vorzusehen, dass der Käufer keine geprüften Abschlüsse vorlegt oder sich seine Bonität verschlechtert.</p> <p>Häufig steht hinter der Errichtung einer neuen Anlage eine Fremdfinanzierung durch Banken, die sich in der Regel ein Eintrittsrecht vorbehalten für den Fall, dass der Verkäufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt und der Käufer dann ein außerordentliches Kündigungsrecht hätte. Ein solches Eintrittsrecht geht, wenn die Bank davon Gebrauch macht, dem Kündigungsrecht des Käufers vor. Das Eintrittsrecht wird meist in einem trilateralen Extravertrag zwischen Verkäufer, Käufer und Bank vereinbart, kann aber gegebenenfalls auch direkt in das vPPA mit aufgenommen werden. Das hier vorliegende vPPA-Vertragsmuster sieht ein ausdrückliches Vorrecht der Bank nicht vor, allerdings würde sich dieses aus der trilateralen Vereinbarung ergeben und kann, sofern erwünscht, auch im vPPA-Vertrag entsprechend ergänzt werden.</p>
Ziffer 14.2 Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung	<p>Insolvenzbedingte Kündigungsrechte in vPPA sind auch bei deutschrechtlichen Verträgen marktüblich und die Aufnahme entsprechender Klauseln entspricht in der Regel dem Wunsch beider Parteien. Allerdings bergen</p>

sie das Risiko einer möglichen Unwirksamkeit. Sofern deutsches Insolvenzrecht anwendbar ist (was davon abhängt, wo der „Centre of main interest“ (COMI) der betroffenen Partei liegt), besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Ziffer 14.2 (b) nach § 119 InsO unwirksam ist. Vorliegend handelt es sich um einen gemischten Vertrag, nach dem im Falle der Insolvenzeröffnung § 103 InsO für die HKN und § 104 InsO für die nicht physische Stromlieferung als Finanzleistung gilt. Nach § 119 InsO dürfen §§ 103–118 InsO durch Verträge nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 103 InsO steht dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht zu, wonach er bezüglich beidseitig unbefriedigter Verträge Erfüllung oder Nichterfüllung wählen kann. Die vorliegende insolvenzbedingte Lösungsklausel würde in das Wahlrecht eingreifen, da sie die Wahl des Insolvenzverwalters vorwegnimmt.

Der BGH hat in einer neuerlichen Entscheidung (NJW 2023, 603 ff.) differenziert. Er hält eine Lösungsklausel für unwirksam, wenn der insolvenzabhängige Umstand für sich allein die Lösung vom Vertrag ermöglicht und die vertragliche Lösungsklausel in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen von gesetzlichen Lösungsmöglichkeiten abweicht, ohne dass für diese Abweichung bei objektiver Betrachtung *ex ante* zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage der wechselseitigen Interessen beider Parteien berechtigte Gründe bestehen. Zugunsten eines Geldleistungsgläubigers hält der BGH in der genannten Entscheidung eine Lösungsklausel in jedem Fall für unwirksam. Es wird also oftmals auf eine Einzelfallprüfung ankommen und herauszuarbeiten sein, welche Gründe bei Abschluss der Vereinbarung für eine Lösungsklausel sprachen. Gegebenenfalls sollte dies bei Vertragsabschluss entsprechend dokumentiert werden.

Folglich wäre Ziffer 14.2 (b) nach deutschem Insolvenzrecht sehr wahrscheinlich insgesamt unwirksam.

Ziffer 15 Kündigungsbetrag	<p>Die Regelung zum Kündigungsbezrag ist derzeit einseitig ausgestaltet (die Pflicht zur Zahlung des Kündigungsbezugs trifft nur die Partei, im Hinblick auf die ein Kündigungsgrund vorliegt). Da, wie oben ausgeführt, Ziffer 14.2 (b) bei Anwendung des deutschen Insolvenzrechts sehr wahrscheinlich unwirksam sein dürfte, kann Ziffer 15 im Falle des Insolvenzantrags über das Vermögen einer Partei keine Anwendung finden.</p> <p>Sollte Ziffer 15 allerdings so abgeändert werden, dass im Falle eines negativen Saldierungsbetrags für die kündigende Partei auch ein Ersatzanspruch des anderen Vertragsteils besteht, wäre diese Regelung jedenfalls unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten vor dem Hintergrund des § 119 InsO vermutlich wirksam. Denn nach § 104 InsO hat die Partei einen zwingenden Anspruch gegen die andere Vertragspartei, sofern die Saldierung für sie einen positiven Betrag ergibt.</p> <p>Es kann daher empfehlenswert sein, die Regelung des Kündigungsbezags zweiseitig auszustalten.</p> <p>Die Anwendung der Ziffer 15 auf den HKN-Teil in anderen Fällen als denen der Ziffer 14.2 (b) wäre gegebenenfalls im Einzelfall noch näher zu prüfen.</p>
Ziffer 17 Sicherheiten	<p>Die Regelung sieht vor, dass zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die Parteien sich gegenseitig Sicherheiten bestellen, zum Beispiel in Form einer Bank- oder Konzernbürgschaft oder auch einer harten Patronatsklärung. Die Bestellung solcher Sicherheiten ist in Deutschland marktüblich, insbesondere bei performancekritischen Pflichten außerhalb der reinen Stromlieferung, wenn es sich bei einer Partei um ein neu gegründetes Special Purpose Vehicle (dt.: Projektgesellschaft) handelt oder im Falle geringer Bonität. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft gewährleistet dem Berechtigten einen schnellen Zugriff auf den Ersatz der von ihm zu leistenden Aufwendungen im Sicherungsfall sowie durch Ausschluss der Einwendungen nach §§ 770, 771 BGB eine</p>

	<p>klare Durchsetzbarkeit seines Anspruchs im Sicherungsfall.</p> <p>Ungeachtet dessen steht es den Parteien vollkommen frei, auf die Stellung von Sicherheiten vertraglich zu verzichten.</p>
Ziffer 18 Übertragung von Rechten und Pflichten	<p>Ob eine Regelung für den Fall der Änderung der Anteilseigner („Change of Control“) in den vPPA-Vertrag mit aufgenommen wird, müssen die Parteien von Fall zu Fall entscheiden.</p> <p>Hier ein Beispiel für einen Fall, in dem ein Zustimmungsvorbehalt des Käufers von Vorteil sein kann: Der Verkäufer ist eine Zweckgesellschaft, die an eine andere Unternehmensgruppe verkauft wird, und es besteht die Verpflichtung, Ersatzzertifikate zu liefern. In dem Fall könnte die Veräußerung an eine andere Unternehmensgruppe die Möglichkeit der Zweckgesellschaft einschränken, Ersatzzertifikate zu erlangen. (Alternativ zur Aufnahme der Regelung in Ziffer 18.3 kann sich in einem solchen Fall der Käufer auch allein auf das Sicherheitenkonzept verlassen.)</p>
Ziffer 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung	<p>Es ist zu beachten, dass landesrechtlich unter Umständen Sonderzuständigkeiten für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Erneuerbare-Energien-Anlagen bestehen können (vgl. etwa für Nordrhein-Westfalen § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZuVO) vom 04.12.2024.) Zu prüfen wäre, ob deren Anwendbarkeitsvoraussetzungen mit Blick auf das vPPA erfüllt sind.</p>
Ziffer 21.2 Schlussbestimmungen und ergänzender Hinweis zu Wirtschaftlichkeitsklausel (Änderung der Rechtslage bzw. Change in Law)	<p>Das vPPA-Vertragsmuster enthält in Ziffer 21.2 eine salvatorische Klausel, darüber hinaus jedoch keine Klausel zur Änderung der Rechtslage. Im Falle einer Änderung der Rechtslage sind die Parteien damit auf die gesetzlichen Regelungen des Unmöglichkeitsrechts (§§ 275 ff. BGB) und § 313 BGB verwiesen. Die Parteien sollten sich generell darüber bewusst sein, dass für die Anwendung von § 313 BGB in jedem Fall hohe Hürden gelten.</p>

	<p>Wirtschaftlichkeitsklauseln (auch als Änderung der Rechtslage bzw. "Change in Law" bezeichnet) können sicherstellen, dass wesentliche gesetzliche oder regulatorische Änderungen, die die Durchführbarkeit des Vertrags oder das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich beeinträchtigen, nicht ungeregelt bleiben. In der Regel begründen sie keinen automatischen Anspruch auf eine Vertragsanpassung, sondern ein Recht der betroffenen Partei, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Vertrags zu verlangen.</p> <p>Gleichzeitig ist es marktüblich, bestimmte Risiken (z. B. eine Aufteilung in mehrere Preiszonen) bereits bei Vertragsschluss eindeutig einer Partei zuzuweisen. Soweit sich eine Rechtsänderung lediglich als Realisierung eines solchen zugewiesenen Risikos auswirkt, ist eine Vertragsanpassung häufig ausgeschlossen.</p> <p>Zur Erhöhung der Rechtssicherheit können die Parteien zudem spezifische regulatorische Themen ausdrücklich adressieren, etwa durch gemeinsame Annahmen oder Klarstellungen zu staatlichen Eingriffen oder Fördermechanismen.</p> <p>Sollten die Parteien eine Regelung zur Änderung der Rechtslage vereinbaren wollen, bietet sich im Rahmen des vorliegenden vPPA-Vertragsmusters eine gekürzte Variante der Klausel aus dem EFET CPPA an. In Abweichung vom EFET CPPA kann es sinnvoll sein, zu vereinbaren, statt einer verbindlichen Entscheidung durch einen Sachverständigen ein beidseitiges Kündigungsrecht ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Kündigungs betrags vorzusehen. Durch den Verzicht auf die Sachverständigenentscheidung können Kosten gespart werden. Soweit die Zahlung eines Kündigungs betrags vorgesehen werden soll, böte sich eine Berechnung des Kündigungs betrags nach dem „Two-way-loss“-Prinzip an, wonach beide Parteien ihren jeweiligen Schaden berechnen und jene Partei, die den niedrigeren Schaden hat, der anderen Partei die Hälfte der Differenz zwischen den beiden Schadenssummen</p>
--	---

	auszahlt, sodass letztlich beide Parteien einen gleich hohen Schadensbetrag tragen.
--	---

Marktoffensive Erneuerbare Energien

Wer wir sind

Die Marktoffensive Erneuerbare Energien ist ein Zusammenschluss von rund 50 Unternehmen aus Anbietern und Nachfragern aus der Wirtschaft sowie von Dienstleistern und bildet die gesamte Wertschöpfungskette ab. Gemeinsames Ziel ist es, den Markt für erneuerbare Energien mit unterschiedlichen Maßnahmen und Aktivitäten zu entwickeln und dazu beizutragen, dass Deutschland seine Energiewendeziele erreicht. Die Marktoffensive ist von der dena und dem DIHK ins Leben gerufen worden und wird von diesen beiden Institutionen operativ unterstützt. Die Aktivitäten der Initiative werden maßgeblich über die Mitgliedsbeiträge finanziert.

Wir wollen den direkten Bezug grüner Energien zu einem Baustein der deutschen Energiewende machen

Unsere unternehmensgetriebene Initiative will das Potenzial von Stromlieferverträgen für grünen Strom (Green Power Purchase Agreements, Green PPAs) in Deutschland erschließen. Dieses Ziel eint unsere Mitglieder. Zur Marktoffensive Erneuerbare Energien gehören große und kleinere Abnehmer, Erzeuger und Vermarkter sowie Finanzierer und Dienstleister. Unsere gemeinsame Vision: mit zusätzlichen Investitionen über Green PPAs den Zubau erneuerbarer Energien in Deutschland beschleunigen und gleichzeitig Unternehmen einen zentralen Hebel zur Absicherung gegenüber steigenden Strompreisen und zur Dekarbonisierung bieten. Mit zielgerichteten branchenspezifischen Informationen will die Marktoffensive Erneuerbare Energien Abnehmern, Erzeugern, Finanzierern und anderen Marktakteuren die Potenziale von PPAs aufzeigen und die Marktentwicklung unterstützen.

Erneuern Sie mit!

Die wirtschaftsgetriebene Initiative und Plattform weitet ihre Aktivitäten kontinuierlich aus. Teilen Sie unsere Vision und wollen Sie erneuerbare Energien und die Energiewende zu einem wesentlichen Bestandteil einer zukunftsfähigen Energie-, Standort- und Industriepolitik machen? Wollen Sie gleichzeitig von einem starken Netzwerk und Marktexpertise profitieren? Dann sprechen Sie uns an und werden Sie Mitglied!

Weitere Informationen: www.marktoffensive-ee.de

Kontakt: marktoffensive@dena.de

Ein Projekt von

dena



Unsere Mitglieder



Zum Redaktionsschluss lagen nicht alle Logos der Mitgliedsunternehmen vor. Eine aktuelle Übersicht erhalten Sie über die Projektwebseite. Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachte Meinung stellt nicht notwendigerweise die aller Mitgliedsunternehmen dar.

www.dena.de/marktoffensive-ee